(HARD) BREXIT – WAS NUN? SCHLAGLICHTER AUF DIE FOLGEN FÜR DIE RECHTSPRAXIS

Marlies Mayr

Aktueller hätte das Thema wohl nicht sein können: Am 13. Februar läutete der Berliner Anwaltsverein sein neues Format „Zuhören – Mitreden!" mit einer fulminanten Auftaktveranstaltung ein. Insgesamt neun Referent*innen gaben sich in der fünfstündigen Veranstaltung die Ehre und warfen in kurzen Beiträgen Licht auf die Auswirkungen des Brexit in verschiedensten Rechtsbereichen. Besonders erfreulich war, dass der Berliner Anwaltsverein für die Moderation Frau Barbara Dohmann, QC, Barrister in London, gewinnen konnte.

BLICK AUF DIE STRAFVERFOLGUNG

Nach einer Begrüßung durch Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltvereins, ging dieser direkt in den fachlichen Teil der Veranstaltung über und erläuterte die Auswirkungen des Brexit im Bereich des Strafrechts und der Strafverfolgung: Insgesamt hatte das UK im Bereich der PJZS (polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit) schon immer eine Sonderrolle in der EU in Form von Opt-in- und Opt-out-Klauseln. Insofern bestand noch nie ein völlig angeglichenes Recht im Bereich der PJZS zwischen dem UK und der EU. Freyschmidt betonte in seinem Referat vor allem drei Institutionen

und Instrumente, die starken Änderungen unterliegen werden: Europol, das Schengener Informationssystem und der europäische Haftbefehl. Mit 61 Mitarbeitern stellt das UK den viertstärksten Entsender von Mitarbeitern zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität im Rahmen von Europol dar. Insbesondere kann Europol auf die Datensätze des Schengener Informationssystems zugreifen: ein Datensystem, das über 46 Millionen Datensätze zur Personen- und Sachfahndung fasst, Großbritannien allein hat dieses System seit Beginn an mehr als fünf Milliarden Mal konsultiert. Ein Hard Brexit würde zur Folge haben, dass Großbritannien nicht mehr Teil von Europol ist, und da es auch kein Teil des Schengener Abkommens ist, ginge jede Möglichkeit des Zugriffs auf diese Daten verloren. Auch der europäische Haftbefehl wäre gefährdet: Während bereits ausgestellte Haftbefehle noch vollzogen werden können, so müsste dem Vorbild Norwegens oder Islands nach ein Sonderabkommen zur Auslieferung geschlossen werden, sonst droht ein Rückfall auf das europäische Auslieferungsabkommen von 1957. Es ist ein eindeutiger Wille des UK erkennbar, weiterhin mit der EU zusammenzuarbeiten und die Instrumente der EU weiter zu nutzen, allein die Zeit verrinnt schnell und entsprechende Abkommen sind noch nicht geschlossen.

ZÖLLE UND AUSSENHANDEL

Rechtsanwalt Marian Niestedt, Hamburg, referierte zum Zollrecht. Er zitierte Theresa May, die am Tag zuvor ver-

lauten ließ, dass die Nerven behalten werden müssen. Wie man allerdings bei täglich 16.000 LKW zwischen Dover und Calais mit etwa 20 Minuten Abfertigungszeit pro LKW die Ruhe bewahren soll, das stellte Niestedt in Frage und verwies auch auf das neu implementierte IT-System CDS, das das ältere System CHIEF im UK ablösen wird, welches aber im Moment noch im Versuchsstadium hängt und zumindest zum 30. März 2019 nicht voll einsatzfertig sein wird. Im Falle eines Deals wäre nach einer Übergangsphase Nordirland nach wie vor in der Zollunion (der viel diskutierte Backstop), während der Rest des UK ein Single Customs Territory darstel-

len würde, welches der Beziehung der Türkei zur EU ähnelt. Im Falle des No Deal allerdings würde das UK sofort zum Drittland werden und plötzlich müssten für EU-Waren Ausfuhrgenehmigungen beantragt werden, Bewilligungen z. B. für den Authorized Economic Operator müssten neu ausgestellt werden und im Bereich von zurückgesendeten Waren würden sich enorme Probleme stellen, da es an jeglichen Nachweisen der erstmaligen Einfuhr in das UK fehlt. Zwar gibt es bereits eine übergangsweise Regelung auf Seiten des UK (Transitional Simplified Procedures), jedoch fehlt es nach wie vor an einer Übergangsregelung auf Seiten der EU.

GRENZÜBERSCHREITENDE VERTRÄGE

Rechtsanwalt Thomas Krümmel, LL. M., Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht, Berlin, legte zu

Beginn seines Vortrags über die Auswirkungen auf grenzüberschreitende Verträge die absurde Situation dar, dass im Falle eines Hard Brexit das UK auf einer Linie mit Nepal, Paraguay, Saudi Arabien und einigen anderen Staaten stehen wird – eben Drittstaaten im Verhältnis zur EU. Während bestehende Verträge – pacta sunt servanda – wirksam bleiben, treten mit dem 30. März 2019 alle europäischen Rechtsinstrumente im Verhältnis zur EU außer Kraft und jede Harmonisierung im internationalen Privatrecht entfällt. Es bleiben lediglich die bilateralen und multilateralen Abkommen bestehen, an denen das UK nicht nur als Bestandteil der EU beteiligt ist (z.B. Haager Zustellungsabkommen). Für die Anpassung bestehender Verträge inter pares nach Force-Majeure-, Hardship- oder MAC-Klauseln bestehen ebenso hohe Hürden wie für eine Anpassung kraft Gesetzes (Art. 79 CISG, 313 BGB, Frustration of Contract) – die schwerwiegenden Veränderung durch den Brexit seien hier u. U. nicht ausreichend, so Krümmel. Aus Sicht Deutschlands gelten viele Bestimmungen des IPR auch gegenüber Drittstaaten, währen in GB eine entsprechende Regelung zur Beibehaltung erst durch eine Ministerverordnung im Falle des Austritts in Kraft treten würde. Gerichtliche Zuständigkeiten sind ebenso ein kontroverses Thema, in einer Government Notice wurde in UK lediglich auf die Regelungen für Drittstaaten verwiesen.

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Im Bank- und Kapitalmarktrecht war auch in den Medien häufig die Hoffnung zu hören, dass der Brexit einen

Rechtsanwalt Dr. Nils Ipsen

kleinen Silberschweif Richtung Frankfurt nach sich zieht und die dortige Börse stärken wird. Rechtsanwalt Dr. Nils Ipsen, LL. M., Berlin, und Rechtsanwalt Dr. Lars Röh, Berlin, machten klar, dass in dem sehr streng regulierten Markt wohl etwas weniger Unsicherheit herrscht als in anderen Bereichen und ein Hard Brexit für Banken eher wahrscheinlich ist, da die britische Regierung die Kapitalverkehrsfreiheit ausdrücklich nicht umsetzen möchte. Im Moment wird der Marktzugang EU-weit über sogenannte Passports geregelt, welche die britischen Banken dann verlieren würden. Banken haben dann aber immer noch die Möglichkeit Tochtergesellschaften oder Zweigstellen in EU-Ländern zu gründen und somit auf dem europäischen Markt vertreten zu bleiben.

AUFENTHALTSRECHT

Mehr Verzweiflung herrscht dagegen im Aufenthaltsrecht, zu welchem Rechtsanwalt Christoph von Planta,

Fachanwalt für Migrationsrecht, Berlin, referierte. Etwa eine Millionen Briten leben heute in einem der EU-27 Mitgliedsstaaten und etwa drei Millionen EU-Bürger leben im UK. Im Falle des Hard Brexit würden in Deutschland lebende Briten zu Drittstaatsangehörigen und

bräuchten damit einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz. Es gibt für diese Antragstellung zwar eine dreimonatige Übergangsfrist, jedoch spricht Herr Planta wohl aus Erfahrung, wenn er an der Rechtzeitigkeit und fristgemäßen Bearbeitung durch die Berliner Ausländerbehörde stark zweifelt. Viele Fragen im Bereich der Daueraufenthaltsberechtigung sind nicht geklärt, für die Einbürgerung von Deutschen im UK ist für die Antragstellung unter Anerkennung der Mehrstaatlichkeit nur noch bis zum 29. März 2019 Zeit.

FAMILIENRECHT

Bessere Nachrichten hingegen gibt es aus dem Familienrecht: Dr. Kerstin Niehammer-Jürgens, Fachanwältin

für Familienrecht, Potsdam, monierte zwar, dass in den Übergangsverhandlungen nur etwa fünf Minuten das gesamte Familienrecht verhandelt wurde, jedoch hatte das Vereinigte Königreich im Familienrecht schon immer eine Sonderrolle. So sind vom Brexit lediglich die Zuständigkeit und Anerkennung von Ehescheidungs- und Aufhebungsverfahren, einige Aspekte von Kindschaftssachen, Kindesentführungen, Unterhalt und Gewaltschutz betroffen. Insbesondere die Mechanismen der Haager Übereinkommen werden aufkommende Probleme weitestgehend lösen, sehr spontan ist das Vereinigte Königreicht am 28. Dezember 2018 auch noch dem Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 beigetreten, welches dann ab 1. April 2019 gilt.

DATENSCHUTZRECHT

„Wir befinden uns also wieder im Mai 2018", so die Datenschutzrechtlerin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, Berlin. Gerade erst hatten die Unternehmen sich an die Einführung der DS-GVO gewöhnt, so müssen jetzt im Bereich des Datenschutzes schon wieder sämtliche Dokumente umgeschrieben werden, falls es zu einem Hard Brexit kommt. Denn dann wäre das UK plötzlich auch ein Drittland i. S. der DS-GVO gemäß Art. 44 ff DS-GVO. Es müssten also wiederum sämtliche Einwilligungen (die „Regenschirme unter den Rechtsgrundlagen") für Datenverarbeitungen mit geänderten Wortlauten und unter Angabe der neuen Rechtsgrundlage eingeholt werden. Zwar gibt es Standartvertrags-

klauseln der EU für Verarbeitung in Drittstaaten, welche allerdings evtl. bald angepasst werden müssen (anhängiges Verfahren am EuGH). In jedem Falle müssen Verarbeitungsverzeichnisse neu gestaltet werden und Auftragsverarbeitungsverträge angepasst werden. In jedem Falle wieder viel Arbeit für die Datenschutzrechtler.

IP-/IT-RECHT

Den Beitrag zur IP-/IT-Rechtspraxis übernahmen Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann und Prof. Dr. Christian CzychowskiI, beide Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht und für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin. Im Falle eines Hard Brexit würden EU-weite Schutzrechte eigentlich ihre Wirkung im UK verlieren. Während das europäische Patentübereinkommen unabhängig von der

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann

Mitgliedschaft in der EU weiter gilt, so gibt es auf dem Gebiet des Markenrechts große Veränderungen: Im Falle eines Deals ist hierbei vorgesehen, die Unionsmarken zu einer neuen britischen Marke zu „klonen", die dann ohne Sachprüfung und mit gleichem Status weiter gelten, solange sie im UK auch benutzt werden. Auch die eingetragenen Geschmacksmuster sollen so geklont werden, problematisch ist, dass die Anmeldung dieser Comparable Trade Marks über die Daten des EUIPO funktionieren soll, welches aber lediglich sehr veraltete Adressdaten besitzt. Die Referenten empfahlen hierbei dringend, die entstandenen Klone bezüglich ihrer Entstehung und der weiteren Entwicklung genau zu kontrollieren. Das Ur-

Prof. Dr. Christian CzychowskiI

heberrecht ist bisher nicht unionsweit geregelt, insofern gibt es hier kaum Änderungen, beachtlich ist allerdings, dass beim Wegfall der EU-Nichtdiskriminierung auch Leistungsschutzrechte für Datenbankhersteller wegfallen sowie auch die Portabilitätsrichtlinie, die es EU-Staatsbürgern erlaubt, ihren Netflix-Account auch im Urlaub zu benutzen.

ÜBERGANGSRECHT IN GROSSBRITANNIEN

Den abschließenden Vortrag lieferte dann ebenfalls ein ganz spezieller Gast: Jan Hoppe, Rechtsanwalt und

Solicitor in London, berichtete über innerstaatliches Übergangsrecht in Großbritannien. Erstaunt über die Geschlossenheit der EU, wachen die Briten erst langsam auf, so Hoppe, der Brexit gleiche nunmehr einem Car-Crash in Zeitlupe. Etwa 20.000 EU-Vorschriften sind im englischen Rechtssystem umgesetzt, diesen würde im Falle des Hard Brexit jegliche Grundlage entzogen werden. Der teilweise schon in Kraft getretene European Withdrawal Act sieht vor, dass das bestehende EU-Recht zum Ausscheiden aus der EU in englisches Recht umgesetzt wird. Englische Gerichte wären danach nicht mehr an Entscheidungen des EuGH gebunden. Kontrovers gesehen wird vor allem die Einschränkung des Parlamentsvorbehaltes. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Austritt würden Minister die Macht bekommen, bestimmte Gesetze zu verabschieden, ohne dass das Parlament zustimmen muss (lediglich ein Komitee entscheidet vorher über die Zustimmungsbedürftigkeit) – die sogenannte Henry-VIII.-Klausel. Vor allem auch Cross-Border Mergers von Limiteds mit deutschen GmbH nehmen in den letzten Monaten stark zu, denn bei einem ungeregelten Brexit würden diese in Deutschland zu Personengesellschaften umgewandelt werden.

In den Schlussworten von Frau Barbara Dohmann, QC, lässt sich klar erkennen, welche Position sie zu Brexit einnimmt: Großbritannien habe sich einen Fallschirm nach oben eingebildet. Sie schließt mit zwei Zitaten, die die dramatischen Wendungen des Brexit nicht gerade positiv beleuchten: „Die innernen Kreise der Hölle für die, die den Brexit planlos herbeigelogen haben“ und „Wir setzen uns in Tränen nieder“. Gerade den jungen Menschen im UK, die großteils gegen den Brexit gestimmt haben, stehen unsichere Zeiten bevor, so Dohmann. Ob und wie ein Desaster noch abgewendet werden kann, dass wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Dass es noch an vielen Stellen dringenden Handlungsbedarf gibt, um ein rechtliches Vakuum zu verhindern, hat die Veranstaltung in jedem Fall gezeigt.

Die einzelnen Vorträge der Veranstaltung werden in der Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht – IWRZ, Heft 3/2019, das am 14.6.2019 erscheint, abgedruckt. Sie haben die Möglichkeit, ein dreimonatiges kostenloses Probeabo der IWRZ abzuschließen unter: https://www.beck-shop.de/iwrz-zeitschrift-internationales-wirtschaftsrecht/productview.aspx?product=16098315.

Marlies Mayr, Stud. iur., Arbeitskreis Arbeitsrecht

Fotos: Andreas Burkhardt